

Benutzungsordnung für die Staatsarchive

Bek. d. StK v. 1. 8. 2003 – 203-56222/56223

– VORIS 22560 –

Bezug: a) Bek. v. 18.12.1995 (Nds. MBl. 1996 S. 289) - VORIS 22560 00 00 02 002 -
b) RdErl. v. 25.07.1990 –23-12 510- (n. v.) -VORIS 22560 00 00 02 013 -

1. Grundlagen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ordnung regelt die Benutzung der Staatsarchive auf der Grundlage des NArchG vom 25.5.1993 (Nds. GVBl. 1993 S. 129) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. der StK vom 10.1.1995, Nds. MBl. 1995 S. 167).
- 1.2 Die Vorschriften gelten für:
 - 1.2.1 die Benutzung des Archivgutes der Staatsarchive,
 - 1.2.2 die Benutzung der aus Schutzgründen in den Staatsarchiven verwandten Foto-, Film- oder anderen Reproduktionsformen dieses Archivgutes,
 - 1.2.3 die Benutzung der Find- und sonstigen archivischen Hilfsmittel, die das Archivgut erschließen,
 - 1.2.4 die Herstellung und Abgabe von fotografischen oder digitalen Reproduktionen und Kopien,
 - 1.2.5 die Versendung und Ausleihe von Archivgut,
 - 1.2.6. die Benutzung der Dienstbibliotheken,
 - 1.2.7 die Höhe der Entgelte für Leistungen der niedersächsischen Staatsarchive.

2. Benutzungsarten

- 2.1 Die Benutzung erfolgt in der Regel durch die persönliche Einsichtnahme in das originale oder in Reproduktion vorgelegte Archivgut im Staatsarchiv.
- 2.2 Die Benutzung kann auch auf dem Weg über
 - 2.2.1 die Anforderung einer fotografischen oder digitalen Reproduktion des Archivgutes,
 - 2.2.2 die Herstellung einer Kopie des Archivgutes,
 - 2.2.3 die Versendung des Archivgutes zur Einsichtnahme an ein anderes hauptamtlich geführtes Archiv im Inland oder
 - 2.2.4 die Ausleihe zu Rechts- oder Verwaltungszwecken (§ 5 Abs. 7 NArchG) sowie zu Ausstellungszwecken erfolgen.
- 2.3 Das Staatsarchiv erteilt außerdem auf schriftliche Anfrage Auskünfte über Archivgut.
- 2.4 Über die Art der Benutzung entscheidet das zuständige Staatsarchiv; dabei sind insbesondere die gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Erhaltung des Archivgutes (§ 4 Satz 1 NArchG) und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG) zu beachten.

3. Beantragung der Benutzung

- 3.1 Die Benutzung ist schriftlich bei dem zuständigen Staatsarchiv zu beantragen. Dabei sind Angaben zur Person, ggf. auch zur Person einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, zu machen sowie das Thema und der Zweck der Nachforschungen möglichst genau zu benennen.
- 3.2 Bei persönlicher Benutzung von Archivgut im Staatsarchiv ist der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden. Auf Verlangen hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller auszuweisen.
- 3.3 Ändert sich das Thema oder der Zweck der Nachforschungen, ist ein neuer Antrag zu stellen. Der Benutzungsantrag ist in jedem Kalenderjahr, jeweils bei der ersten Benutzung, zu erneuern.
- 3.4 Wünscht eine Antragstellerin oder ein Antragsteller andere Personen als Beauftragte oder Hilfskräfte zur Arbeit heranzuziehen, ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.
- 3.5 Wird eine Benutzung unter Verkürzung der Schutzfristen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NArchG) begehrt, ist sie auf dem dafür vorgesehenen Vordruck gesondert schriftlich zu beantragen.

4. Benutzungserlaubnis, Einschränkung oder Versagung der Benutzung,

Entzug des Rechts auf Benutzung

- 4.1 Über den Benutzungsantrag entscheidet das zuständige Staatsarchiv.
- 4.2 Die Benutzungserlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- 4.3 Bei Ablehnung des Antrages werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitgeteilt. Auf Wunsch wird die Ablehnung schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung begründet.
- 4.4 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Nutzung der Staatsarchive ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bleibt eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

5. Beratung

- 5.1 Zugleich mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis wird der Archivbenutzerin oder dem Archivbenutzer eine archivische Fachkraft zur Beratung zugewiesen.
- 5.2 Im Mittelpunkt der Beratung sollen in der Regel Hinweise auf einschlägige Archivbestände und die Vorlage einschlägiger Findmittel stehen.
- 5.3 Findmittel dürfen nur insoweit vorgelegt werden, wie sie Archivgut nachweisen, das uneingeschränkt zugänglich ist oder bei dem unterstellt werden kann, dass die gesetzlichen Schutzfristen auf Antrag (vgl. Nr. 3.5) verkürzt werden können.
- 5.4 Wenn im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes des Staatsarchivs nur die Benutzungsräume geöffnet sind, besteht weder ein Anspruch auf Beratung noch auf Vorlage der Findmittel.
- 5.5 Die Beratung schließt einen Anspruch auf Unterstützung beim Lesen des Archivgutes oder auf andere methodische Hilfen nicht ein.

6. Bestellung von Archivgut

- 6.1 Die Bestellung von Archivgut zur Benutzung erfolgt auf den dafür im Staatsarchiv vorhandenen Bestellformularen. Auf ihnen sind die Signaturen richtig und vollständig anzugeben.
- 6.2 Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder größere Mengen von Archivgut gleichzeitig vorgelegt zu bekommen.
- 6.3 Vorbestellungen von Archivgut, auch für die Benutzung während des Bereitschaftsdienstes (vgl. Nr. 6.4), müssen dem Staatsarchiv rechtzeitig vorliegen. Für Vorbestellungen sind nach Möglichkeit die vorgesehenen Bestellformulare zu verwenden.
- 6.4 Während des Bereitschaftsdienstes werden keine Bestellungen von Archivgut ausgeführt.
- 6.5 Einzelheiten der Ausführung von Bestellungen kann das Staatsarchiv durch Hausverfügung regeln.

7. Arbeit in den Benutzungsräumen

- 7.1 Das Archivgut, die Findmittel sowie die sonstigen archivischen Hilfsmittel, die das Archivgut erschließen, dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Staatsarchivs benutzt werden.
- 7.2 Garderobe, Taschen und andere Behältnisse dürfen nicht mit in die Benutzungsräume genommen werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Räumen oder Schließfächern zu verwahren.
- 7.3 Im Interesse der anderen Archivbenutzerinnen und Archivbenutzer soll die Unterhaltung in den Benutzungsräumen unterbleiben. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen sind in ihnen nicht gestattet.
- 7.4 Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten oder einen unverhältnismäßig großen Arbeitsplatz.

8. Behandlung des Archivgutes

- 8.1 Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- 8.2 Es ist untersagt, auf dem Archivgut und in den Findmitteln Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen zu fertigen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden oder sonstige Veränderungen an dem Archivgut und den Findmitteln vorzunehmen.
- 8.3 An der Ordnung des Archivgutes, insbesondere an der Reihenfolge der Schriftstücke innerhalb einer Archivalieneinheit, sowie an der Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden.
- 8.4 Das Aufsichtspersonal in den Benutzungsräumen nimmt Hinweise auf Störungen in der Reihenfolge der Schriftstücke im Archivgut und sonstige Unstimmigkeiten sowie auf Schäden und Verluste entgegen.
- 8.5 Für Beschädigung oder Veränderung von Archivgut ist Schadenersatz zu leisten.

9. Benutzung technischer Geräte

- 9.1 Archiveigene Geräte können, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, in den dafür bestimmten Räumen des Staatsarchivs genutzt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 9.2 Die Verwendung benutzereigener Geräte kann untersagt werden.

10. Anfertigung von Kopien

- 10.1 Kopien aus dem benutzten Archivgut können mit den im Staatsarchiv vorhandenen technischen Einrichtungen angefertigt werden, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt.
- 10.2 Es besteht weder ein Anspruch darauf noch auf die Anfertigung einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Kopien.
- 10.3 Die Kopierarbeiten werden grundsätzlich vom Archivpersonal durchgeführt.
- 10.4 Über die Eignung des Archivgutes für das Kopierverfahren entscheidet das Staatsarchiv insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflicht zur Erhaltung des Archivgutes (§ 4 Satz 1 NArchG) und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG).
- 10.5 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 15 auch für Kopien.

11. Rückgabe des Archivgutes

Vor dem Verlassen des Staatsarchivs sind das benutzte Archivgut sowie die sonstigen Arbeitsmittel des Staatsarchivs der Aufsicht in den Benutzungsräumen zurückzugeben. Sie können für die Dauer von höchstens zwei Wochen zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

12. Benutzung der Bibliotheken

Die Dienst- und die Handbibliothek des Staatsarchivs sind Präsenzbibliotheken, die der Unterstützung der Arbeit am Archivgut dienen. Sie dürfen daher grundsätzlich nur innerhalb der Benutzungsräume benutzt werden.

13. Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven oder Instituten übersandt wurde, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut der niedersächsischen Staatsarchive, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Gebühren und Entgelte tragen diejenigen, die die Versendung veranlassen haben.

14. Schriftliche Auskünfte

- 14.1 An Gerichte, Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen werden schriftliche Auskünfte, sofern sie zur Klärung von Rechts- oder Verwaltungsangelegenheiten erbeten werden, im Rahmen der Amtshilfe gegeben.
- 14.2 In den übrigen Fällen sollen sich die schriftlichen Auskünfte auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken. Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine unverhältnismäßig lange Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.

15. Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut

- 15.1 Archivbenutzerinnen und Archivbenutzer können auf Antrag fotografische Reproduktionen von Archivgut zu ihrem persönlichen Gebrauch vom Staatsarchiv herstellen lassen. Die Herstellung obliegt grundsätzlich dem Staatsarchiv.
- 15.2 Die Art und der Zeitraum der Auftragserledigung sind von der Geräteausrüstung und der Personalkapazität des Staatsarchivs abhängig. Daher bestehen in dieser Hinsicht keine Ansprüche. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen in größerem Umfang.
- 15.3 Die Herstellung von Reproduktionen kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich das Archivgut wegen seines Erhaltungszustandes oder seines Formats nicht zur Reproduktion eignet.
- 15.4 Reproduktionen von Findmitteln werden nur abgegeben, wenn das darin erschlossene Archivgut abschließend geordnet und verzeichnet sowie uneingeschränkt zugänglich ist.
- 15.5 Jegliche Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Staatsarchivs. Bei der Publikation sind das Staatsarchiv, welches das Archivgut verwahrt, und die Archivsignatur anzugeben.
- 15.6 Für Siegelabgüsse, Siegelabdrucke, Faksimiles und sonstige Nachbildungen von Archivgut gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

16. Versendung von Archivgut zur Benutzung an andere Archive

- 16.1 Archivgut kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Ausnahmefall zur privaten Benutzung an hauptamtlich geführte Archive des Inlandes befristet versandt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 16.2 Von der Versendung ausgeschlossen sind
- 16.2.1 Archivgut, das
- a) Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
 - b) wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen seines Formats oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig ist,
 - c) noch nicht abschließend verzeichnet ist, sowie
- 16.2.2 Findmittel.
- 16.3 Die Versendung setzt voraus, dass
- 16.3.1 das Staatsarchiv die Frage, ob der Benutzungszweck nicht auf andere Weise, z. B. durch die Herstellung und Abgabe von Reproduktionen, erreicht werden kann, unter Würdigung der Gesamtumstände im Einzelfall verneint,
- 16.3.2 das Archivgut versendungsfähig hergerichtet ist und
- 16.3.3 das aufnehmende Archiv bereit ist, das Archivgut sicher zu verwahren, die Benutzung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in seinen Benutzungsräumen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zuzulassen und das Archivgut unter denselben Sicherheitsvorkehrungen wie bei der Übersendung zurückzuschicken.
- 16.4 Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut ist nicht zulässig.
- 16.5 Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.
- 16.6 Archivgut darf nur auf dem Dienstweg, durch die Deutsche Post AG oder ein anderes Unternehmen, bei dem der Verbleib der Sendungen durch ein geeignetes Leitsystem nachgewiesen werden kann, versandt werden. Die Versendung hat unter Wertangabe zu erfolgen, falls der Wert des Archivgutes die bei dem Unternehmen bestehende allgemeine Versicherungshöhe überschreitet. Die Höhe der Wertangabe richtet sich nach dem aktuellen Wert des Archivgutes. Das Staatsarchiv setzt den Wert nach den im Archivwesen bestehenden Kriterien fest.
- 16.7 Die Kosten der Herrichtung des Archivgutes (Nr. 16.3.2) und der Versendung (Nr. 16.6) tragen diejenigen, welche die Versendung veranlasst haben.

17. Ausleihe von Archivgut zu Rechts- und Verwaltungszwecken sowie zu Ausstellungszwecken

- 17.1 Archivgut kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 NArchG und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu Rechts- und Verwaltungszwecken ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
- 17.2 Auf schriftlichen Antrag kann einzelnes Archivgut unter bestimmten Bedingungen und mit Auflagen zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Auf Ausleihe zu diesem Zweck besteht jedoch kein Anspruch. Vor der Ausleihe hat das Staatsarchiv unter Würdigung der Gesamtumstände im Einzelfall zu prüfen, ob der Ausstellungszweck nicht bereits durch die Herstellung und Abgabe von Reproduktionen oder Nachbildungen des Archivgutes erreicht werden kann. Über die Ausleihe ist zwischen dem Staatsarchiv und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

18. Gebühren, Auslagen, Entgelte

- 18.1 Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen und Leistungen (insbesondere persönliche Benutzung; schriftliche Auskunftserteilung; andere, entsprechende Leistungen sowie Führungen von Besuchergruppen) der Staatsarchive richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung -AllGO-) in der jeweils geltenden Fassung.
- 18.2 Entgelte für weitergehende Leistungen der Staatsarchive sind entsprechend der Entgeltordnung der Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung zu dieser Benutzungsordnung zu entrichten.

19. Schlussbestimmungen

Die Bezugsbekanntmachung zu a) und der Bezugserlass zu b) werden aufgehoben.